OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-050155/15/GS/CJ

Datum: Linz, 14. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der Mag. Dr. S B S R, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A S, x, x, vom 5. Juli 2019, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (nunmehr Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) vom 6. Juni 2019, GZ: BMASGK-93400/0048-IX/A/3/2019, betreffend Vorschreibung von Maßnahmen nach dem Psychologengesetz 2013, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 4. September 2019, GZ: BMASGK-93400/0138-IX/A/3/2019, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 18. September 2019, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2020,

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoferne stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend geändert, dass der genannte Bescheid vom 6. Juni 2019 insoferne bestätigt wird, als jeweils das Wort „Krankenbehandlung“ durch das Wort „Behandlung“ zu ersetzen ist und die Vorschreibung „aus dem Cluster der humanistisch-existenziellen Orientierung“ zu entfallen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Dem Antrag der belangten Behörde auf Protokollberichtigung wird insofern stattgegeben, als auf Seite 6 , vorletzter Absatz, das Wort “Personenzentrierte” durch das Wort “Personzentrierte” ersetzt wird. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. Juni 2019, GZ: BMASGK-93400/0048-IX/A/3/2019, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (im Folgenden: belangte Behörde) betreffend die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt entschieden:

„Spruch

I.
Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz schreibt Frau Mag. Dr. S B S R, geb. am x, eingetragen in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen am 28.09.2001, EintragungsNr.: x, wohnhaft in x, x, Berufssitz in x, x, gemäß § 30 Abs. 2 und Abs. 5 Z 8 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, aufgrund einer Beeinträchtigung der psychischen Eignung zum Zweck der Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten folgende Maßnahme vor:

Unterziehung einer Krankenbehandlung

bei einer Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten aus dem Cluster der humanistisch-existenziellen Orientierung zu folgenden Themen:

1. Eingeschränkte Handlungs-, Kontroll- und Kommunikationsfähigkeit aufgrund einer neurotischen Grundstruktur
2. Eingeschränkte Belastbarkeit und Stresstoleranz
3. Eingeschränkte Konfliktbewältigung
4. Nicht abgeschlossene Aufarbeitung mehrfacher traumatischer Einbrüche aus familiären Situationen

Die psychotherapeutische Krankenbehandlung ist längstens innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides zu beginnen und der Beginn dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nachzuweisen.

Die behandelnde Psychotherapeutin/Der behandelnde Psychotherapeut ist nachweislich über die oben angeführten Themen und die Inhalte des psychiatrischen Sachverständigengutachtens der nichtamtlichen Sachverständigen Dris. G W zu informieren.

Die Bestätigung über den Beginn der Krankenbehandlung (Beilage I) ist durch die behandelnde Psychotherapeutin/den behandelnden Psychotherapeuten auszufüllen und zu unterfertigen. Die ausgefüllte und unterfertigte Bestätigung ist unverzüglich nach Beginn der Krankenbehandlung an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu übermitteln.

Über die psychotherapeutische Krankenbehandlung sind von der behandelnden Psychotherapeutin/dem behandelnden Psychotherapeuten halbjährlich Berichte über den Verlauf der psychotherapeutischen Krankenbehandlung an das Bundesministerium für

Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu legen.

Die Bestätigung über den Verlauf der Krankenbehandlung (Beilage II) ist durch die behandelnde Psychotherapeutin/den behandelnden Psychotherapeuten auszufüllen und zu unterfertigen. Die ausgefüllte und unterfertigte Bestätigung ist an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu übermitteln.

Nach Vorlage eines Nachweises über den Beginn der Maßnahme ‚Unterziehung einer Krankenbehandlung' und der Glaubhaftmachung der Absolvierung von 150 Fortbildungseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre für den Bereich der Klinischen Psychologie wird die Ruhendstellung der Berufsausübung von Mag. Dr. S B S R als Klinische Psychologin seitens der Behörde durch Vermerk in der Berufsliste beendet.

Die Erfüllung der Maßnahme ‚Unterziehung einer Krankenbehandlung' ist durch die psychotherapeutische und klinisch-psychologische Amtssachverständige des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz aufgrund der vorgelegten Bestätigung über die erfolgreiche Beendigung der Krankenbehandlung (Beilage III) zu beurteilen und gegebenenfalls festzustellen.

II.
Der Antrag vom 23.10.2018, das Verfahren zur Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Psychologen einzustellen, wird abgewiesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde macht die Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A S, insbesondere geltend, dass die belangte Behörde ihr Akteneinsicht, ordentliches rechtliches Gehör und damit ein faires Verfahren verwehrt habe. Außerdem wurden fehlerhafte Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Diesbezüglich wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die belangte Behörde nach ihrer Auffassung mit Schreiben vom 21. Dezember 2019 das gegenständliche Verfahren zur Streichung aus der Berufsliste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen sowie der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen eingeleitet habe. Dabei habe sie sich auf einen Sachverhalt bezogen, der sich als psychotherapeutische Begleitung 2009 – 2011, also fünf Jahre davor, begeben haben solle. Weitere und rezente Auslöser des Verfahrens habe die belangte Behörde nicht angeführt und sie würden auch nicht bestehen. Es gäbe über die Berufsausübung der Bf in all den Jahren seit 2001 nicht einmal irgendeine Beschwerde. Die verfahrensauslösende Niederschrift lasse überdies nirgends erkennen, dass die Bf für ihre Berufsausübung nicht geeignet sei. Obwohl die Auskunftsperson MMag Dr. B ihre Aussagen offensichtlich in rechtfertigender Weise gegenüber nicht bekannten Vorwürfen getätigt habe, lege ihre Aussage in keiner Weise nahe, dass es der Bf an somatischer oder psychischer Eignung oder an Vertrauenswürdigkeit für Ihre Berufsausübung mangle. Zum Gutachten Dris. W vom 16. Februar (1. März 2018) wurde vorgebracht, dass auf den Seiten 13 – 16 in einer Tabelle der

psychopathologische Zustand erhoben werde. Der Umstand, dass hier kein Kästchen angekreuzt worden wäre, zeige, dass sich im Querschnittsbefund keine krankheitswerten Auffälligkeiten ergeben hätten, weshalb kein untersuchtes Merkmal als pathologisch gewertet werden würde (Bescheid Seite 16 Mitte). Es liege daher keine Erkrankung vor, wie das Gutachten auf Seite 28 in der Fragebeantwortung zu Punkt 1. feststelle. Der angefochtene Bescheid beruhe darauf, dass bei der Bf eine psychische Erkrankung vorliege. Dies widerspreche dem angeführten Gutachten, könne daher keine Grundlage für die bescheidmäßige Auflage einer Krankenbehandlung nach § 30 Abs. 5 Z 8 Psychologengesetz bilden. Wenn die Gutachterin in Fragebeantwortung 12 feststelle, dass die psychische Eignung aus ärztlich-psychiatrischer Sicht nicht in vollem Umfang gegeben sei, „stelle sie doch in den Beantwortungspunkten 10 und 11 klar, dass die Bf selbst im Stande sei, entsprechende Grenzen wahrzunehmen. Der angefochtene Bescheid setze sich mit diesen gutachterlichen Äußerungen in keiner Weise auseinander. Sonst hätte er feststellen müssen, dass es keiner Auflagen für die Berufsausübung der Bf als klinische Psychologin bedürfe. Der angefochtene Bescheid stelle bei der Bf fest, bei ihr lägen „Kombinierte Persönlichkeitsakzentuierungen (273 Punkt 1 ICD-10) und Z.n. mittelgradiger depressiver Episode, Z.n. generalisierter Angststörung 2014“ vor. Nach ICD-10 handle es sich dabei gerade nicht um eine krankheitswerte Diagnose, wie das Gutachten auf anderer Stelle festhalte. Die angeführten psychischen Zustände beträfen das Jahr 2014 und sie würden von der Gutachterin auch mit diesem Zeitbezug festgestellt worden sein. Dass sie überwunden wären, liege auf der Hand und sei auch aus diesem Gutachten erschließbar. In Abwägung zu anderen Befunden würden sie jedenfalls nicht für schwerwiegende Schlussfolgerungen anno 2019 taugen. Der angefochtene Bescheid stelle fest, die Bf würde sich „bezüglich des Beschwerdeanlasses verdeckend und schuldexternalisierend“ äußern. Dabei folge er dem Wortlaut des Gutachtens. Die angeführte Feststellung der belangten Behörde lasse völlig außer Acht, dass der Bf der Beschwerdeanlass unbekannt gewesen wäre. Ähnlich verhalte es sich mit der Feststellung des angefochtenen Bescheides: „Der Behörde liegen diverse valide Hinweise darauf vor, dass die psychische Eignung von Mag. Dr. S B S R eingeschränkt ist.“ Mit gutem Grund wären diese diversen Hinweise nicht näher ausgeführt worden. Zur Eintragung in die Berufslisten gemäß Psychologengesetz wurde dargelegt, dass entgegen einer ursprünglichen Auffassung der belangten Behörde die Bf ihre Berufsausübung als Klinische Psychologin und als Gesundheitspsychologin nicht ruhend gestellt habe. Vielmehr habe die Bf der belangten Behörde am 4. April 2014 eine Änderung ihres Berufssitzes mitgeteilt. Spätestens mit 29. November 2016 habe dies der belangten Behörde durch den Hinweis des Rechtsvertreters klar sein müssen. Die Bf habe auch ihre Berufshaftpflichtversicherung ununterbrochen seit 13. Februar 2014 aufrechterhalten. Mittlerweile übe sie ihre Tätigkeit an folgendem neuen Berufssitz aus: x, x. Abschließend wurde der Antrag gestellt, eine mündliche Verhandlung durzuführen, den Wortlaut des angefochtenen Bescheides aufzuheben und durch den Spruch zu ersetzen: „Das Verfahren wird eingestellt

und Mag. Dr. S B S R wird mit dem Berufssitz x, x, in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen eingetragen."

I.3. Aus Anlass dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 4. September 2019, GZ: BMASGK-93400/0138-IX/A/3/2019. Der Spruch lautete folgendermaßen:

„Spruch

I. Die Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bestätigt den Bescheid vom 06.06.2019, GZ BMASGK-93400/0048-IX/A/3/2019, mit dem Mag. Dr. S B S R, geb. am x, eingetragen in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen am 28.09.2001, EintragungsNr.: x, wohnhaft in x, x, Berufssitz in x, x, gemäß § 30 Abs. 2 und Abs. 5 Z 8 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 1982/2013, als Maßnahme zum Zwecke der Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten die Unterziehung einer Krankenbehandlung vorgeschrieben wurde.

II. Die Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz weist die Beschwerde von Mag. Dr. S B S R, Adresse wie oben, vertreten durch Mag. A S, Rechtsanwalt in x, x, vom 05.07.2019 gegen den genannten Bescheid, womit der Antrag vom 23.10.2018, das Verfahren zur Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Psychologen abgewiesen wurde; gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 32/2013, vollinhaltlich als unbegründet ab."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Verletzung des Parteiengehörs durch die erste Instanz jedoch als saniert anzusehen sei, wenn die Partei Gelegenheit gehabt habe, zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens im Rechtsmittel gegen den erstinstanzlichen Bescheid Stellung zu nehmen. Mit Zustellung des Bescheides einschließlich der Niederschrift über die Einvernahme MMag. Dr. F. B. und der Möglichkeit der Stellungnahme der Bf hierzu sei die erfolgte Verletzung des Parteiengehörs durch die belangte Behörde somit als saniert anzusehen. Die belangte Behörde habe im Rahmen eines anderen von ihr geführten Verwaltungsverfahrens Kenntnis davon erlangt, dass bei der Bf eine mangelnde psychische Eignung zur Ausübung der Gesundheitspsychologin und der Klinischen Psychologie vorliegen könnte. Die belangte Behörde wäre daher als listenführende Behörde für die Berufe der Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen und Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen auf Grund des gegebenen öffentlichen Interesses verpflichtet gewesen, die psychische Eignung der Bf für die Ausübung der Berufe Gesundheitspsychologin und Klinische Psychologin zu überprüfen. Die belangte Behörde habe in ihrer Entscheidung zwar unter anderem auch das Beweismittel der Niederschrift über die Einvernahme MMag. Dr. F. B., ehemalige Psychotherapeutin der Bf, miteinbezogen, dieses allerdings nicht unhinterfragt der

behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt, sondern durch umfangreiche Ermittlungen untersucht, ob die gesundheitliche Eignung der Bf vorliege oder auch nicht bzw. nur eingeschränkt sei. Die dem Bescheid beigeschlossene Niederschrift von MMag. Dr. F. B. wäre bei Vornahme der Parteieneinvernahme derselbigen im Rahmen eines gegen diese durch die belangte Behörde geführten Verwaltungsverfahrens zustande gekommen. Für beschwerte Berufsangehörige bestehe gegenüber der Behörde keine Verschwiegenheitspflicht und dürfe diese „in eigener Sache“ Berufsgeheimnisse im unbedingt notwendigen Ausmaß preisgeben. Die Schwärzung einiger Teile der genannten Niederschrift wäre für die Teile, die für das gegenständliche Verfahren nicht von Relevanz gewesen wären, aus datenschutzrechtlichen Gründen vorzunehmen gewesen. Die das gegenständliche Verfahren betreffenden Teile der Niederschrift wären nicht geschwärzt und somit der Bf vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden.
Die Ladung der Bf, die unbestritten Partei im gegenständlichen Verfahren gewesen wäre, vom 13. Jänner 2016 sei rechtmäßig mit dem Verwaltungsformular 1 zu § 19 AVG „Ladung von Beteiligten“ erfolgt.
Die belangte Behörde habe im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass sich die Bf wenig kooperativ verhalten habe und mehrfach behördlichen Aufforderungen zuerst gar nicht und in weiterer Folge erst nach Urgenz(en) nachgekommen wäre. Die Behörde habe die Bf mit Schreiben vom 10. März 2016 um wahrheitsgemäße Mitteilung ersucht, wann, wie lange, wo und bei wem sie sich während der vergangenen zehn Jahre in allfälliger psychotherapeutischer, klinisch-psychologischer und/oder psychiatrischer Behandlung befunden habe. Des Weiteren wäre sie ersucht worden, allfällige stationäre Spitalsaufenthalte in der Vergangenheit, die aufgrund einer psychischen Erkrankung erfolgt wären, bekanntzugeben. Es wäre zudem um Mitteilung gebeten worden, weshalb und wie lange dieser stationäre Spitalsaufenthalt im Donauspital (SMZ Ost) stattgefunden habe. Die Bf habe keine dieser Fragen der Behörde beantwortet. Es habe sich um eine Erhebung der gesundheitlichen Situation der Bf, von der sich die Behörde nicht bzw. nur über Umweg einer Befassung der Krankenanstalt und eingeschränkt amtswegig Kenntnis verschaffen hätte können, gehandelt. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2019 wäre die Bf von der Behörde aufgefordert worden, der Behörde die ergriffenen Maßnahmen bezüglich der Entfernung der Bezeichnung „Hypnosetherapeutin“ aus der Öffentlichkeit mitzuteilen. Eine Antwort der Bf an die Behörde sei nicht erfolgt. Des Weiteren wäre der belangten Behörde durch die Bf keine Rückmeldung erstattet worden, dass die Bezeichnung „Klinische Neuropsychologin“ aus der Öffentlichkeit entfernt worden wäre. Darüber hinaus habe die Bf weder auf ihrer Homepage noch auf ihrem Ordinationsschild bekanntgegeben, dass ihre Berufsausübung unterbrochen gewesen wäre. Auch dies wäre der Bf mittels behördlichem Schreiben vom 16. Jänner 2019 aufgetragen worden. Sogar gegenüber der seitens der Behörde bestellten nichtamtlichen Sachverständigen habe sich die Bf hinsichtlich des Beschwerdefalles unkooperativ, wie im Sachverständigengutachten auf Seite 27 und 29 ausgeführt sei, verhalten und wäre ihrer Mitwirkungspflicht somit nicht uneingeschränkt nachgekommen.

Die belangte Behörde habe den Ausschuss des Psychologenbeirates ihrer Entscheidung im gegenständlichen Fall nicht beigezogen, da dies nach dem Ermessen der Behörde nicht erforderlich und nicht zweckmäßig gewesen wäre. Die Aktenbeurteilung der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin sei durch die Amtssachverständige erfolgt. Die Begutachtung der psychischen Eignung sei durch die seitens der Behörde bestellte nicht amtliche Sachverständige, die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie und gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverstände sei, erfolgt. Die einzige der Behörde zur Verfügung stehende Möglichkeit, die psychische Eignung, die eine unabdingbare Voraussetzung der Berufsausübung als Klinische Psychologin sei, zu überprüfen bzw. festzustellen, sei die Einholung eines psychiatrischen (oder gegebenenfalls klinisch-psychologischen bzw. psychotherapeutischen) Sachverständigengutachtens. Dies sei durch die Bestellung der nichtamtlichen Sachverständigen erfolgt. Der Bf wäre das Gutachten mittels Parteiengehör zur Kenntnis gebracht worden und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Das Gutachten wäre in der Folge integrierender Bestandteil und somit Teil des Sachverhaltes und der Begründung des angefochtenen Bescheides gewesen. Weder wäre das von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten von vorherein als unschlüssig zu erkennen noch habe für die Behörde ein Grund bestanden, am Sachverstand und der Beurteilung durch die nichtamtliche Sachverstände zu zweifeln, bestanden. Vielmehr wäre das Gutachten auch von der psychotherapeutischen, gesundheitspsychologischen und klinisch-psychologischen Amtssachverständigen als schlüssig und lege artis erstellt beurteilt worden. In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, dass die Bf im Rahmen des Parteiengehörs zum Sachverständigengutachten zunächst innerhalb offener Frist keine Einwände vorgebracht habe. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sei sie auf das Sachverständigengutachten ansatzweise eingegangen und habe einige Punkte moniert, ohne allerdings ein entsprechendes Gegengutachten vorzulegen oder auch nur eine annähernd nachvollziehbare Argumentationslinie auszuführen. Zur Eintragung in die Berufsliste gemäß Psychologengesetz wurde ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 der belangten Behörde mitgeteilt habe, dass sie seit 1. Mai 2015 selbständig als Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin tätig sei und um Änderung der Ruhendstellung ihrer Tätigkeit als Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin mit 1. November 2014 ersuche. Damit sei die Ruhendstellung durch die der belangten Behörde vorliegenden Unterlagen bewiesen und seien die Ausführungen der Bf als nicht der Wahrheit entsprechend widerlegt.

I.4. Die Bf brachte durch ihre anwaltliche Vertretung mit Schriftsatz vom 18. September 2019 einen Vorlageantrag ein. Darin brachte sie verweigerte Akteneinsicht vor und bestritt die Mitwirkung im Verwaltungsverfahren. Zu den Behandlungsbestätigungen brachte sie vor, dass sie mit 27. August 2019 bei der belangten Behörde Zeugnisse über ihre bisherige psychotherapeutische Begleitung vorgelegt habe. Dies wäre geschehen, weil diese Behandlungsstunden ähnliches –

wenn auch nicht das gleiche – umfassen würden, wie es der bekämpfte Bescheid vorsehe. Die Berufungsvorentscheidung setze sich damit nicht auseinander, obwohl dies die Offizialmaxime des Verwaltungsverfahrens erfordert hätte. Die belangte Behörde hätte erwägen müssen, ob diese Zeugnisse die im angefochtenen Bescheid ausgesprochen Auflagen zur Gänze oder teilweise erfüllen würden. Dies hätte eine andere Beschwerdevorentscheidung bewirkt. Abschließend wurde der Antrag gestellt, der Beschwerde vom 5. Juli 2019 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 6. Juni 2019 samt der hiermit vorliegenden ergänzenden Äußerung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Behandlung und Entscheidung vorzulegen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.5. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Akt mit Schreiben vom 25. September 2019, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2. Oktober 2019, zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2020. An dieser Verhandlung nahmen der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie Mag. Gabriele Jansky-Denk vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Sachverständige Zeugin teil.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

In den über die Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz allgemein zugänglichen Berufslisten ist die Bf wie folgt eingetragen:

Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen:

Familien-/Nachname:	R
Vorname:	S B S
Akad. Grad(e).	Mag. Dr.
Berufsbezeichnung(en):	Gesundheitspsychologin Eintragung am: 28.09.2001 Eintragungsnummer: x Klinische Psychologin Eintragung am: 28.09.2001 Eintragungsnummer: x
Beginn der Berufsausübung:	28.09.2001
Unterbrechung der Berufsausübung (von-bis):	01.05.2014 – 15.01.2019
Berufssitz(e):	x

Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen:

Familien-/Nachname:	R
Vorname:	S B S
Akad. Grad(e):	Mag. Dr.
Berufsbezeichnung(en):	Gesundheitspsychologin
Eintragung am:	28.09.2001
	Eintragungsnummer: x
	Klinische Psychologin
	Eintragung am: 28.09.2001
	Eintragungsnummer: x
Beginn der Berufsausübung:	28.09.2001

Unterbrechung der Berufsausübung (von-bis): 01.05.2014

Die belangte Behörde hat im Rahmen eines anderen von ihr geführten Verwaltungsverfahrens betreffend eine ehemalige Psychotherapeutin der Bf Kenntnis davon erlangt, dass bei der Bf eine mangelnde psychische Eignung zur Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie vorliegen könnte. Am 4. Dezember 2015 fand eine Parteienvernehmung von Mag. Dr. F. B., ehemalige Psychotherapeutin der Bf, statt.

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2016 wurde die Bf von der Behörde zu einem persönlichen Gespräch im Rahmen der Wiederaufnahme ihrer Berufsausübung als Gesundheitspsychologin und Klinische Psychologin am 18. Februar 2016 geladen.

Mit Schreiben vom 10. März 2016 ersucht die Behörde die Bf unter Hinweis auf §§ 16 Abs. 1 Z 4 und 25 Abs. 1 Z 4 Psychologengesetz 2013 um wahrheitsgemäße Mitteilung, wann, wie lange, wo und bei wem sich diese während der vergangenen zehn Jahre in allfälliger psychotherapeutischer, klinisch-psychologischer und/oder psychiatrischer Behandlung befunden habe. Des Weiteren wurde sie ersucht, allfällige stationäre Spitalsaufenthalte in der Vergangenheit, die auf Grund einer psychischen Erkrankung erfolgt wären, bekanntzugeben.

Ein entsprechendes Antwortschreiben langte bei der Behörde nicht ein.

Mit Schreiben vom 6. April 2016 gab Dr. P K, x GmbH., bekannt, dass er die Bf rechtsfreundlich vertrete und ersuchte um einen Termin zur Akteneinsicht und/oder Erörterung der Sache.

Der rechtsfreundliche Vertreter der Bf legte der Behörde mit E-Mail vom 6.4.2016 ein ärztliches Attest von Dr. A M, Arzt für Allgemeinmedizin, in x, x, vom 10. Februar 2016 vor, wonach keine Anzeichen einer Krankheit gefunden werden

konnten und diese derzeit gesund und geistig und körperlich in der Lage sei, ihren Beruf auszuüben.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2016 und 22. Juli 2016 wandte sich die Behörde an das SMZ Ost bzw. den Wiener Krankenanstaltenverbund, Generaldirektion Recht, und ersuchte gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz iVm §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 4 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 um Übermittlung einer Kopie der Krankengeschichte und der ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand der Bf, die sich laut eigenen mündlichen Angaben vor ungefähr zwei Jahren im SMZ Ost in stationärer Behandlung befunden habe.

Mit Schreiben vom 29. August 2016 übermittelte der Abteilungsvorstand der psychiatrischen Abteilung, SMZ Ost, Donauspital, den teilweise geschwärzten Befund vom 24. Juli 2014 über den stationären Aufenthalt der Bf vom 3. Juli 2014 bis 5. August 2014 an die Behörde.

Die psychiatrischen Diagnosen lauteten:
-Mittelgradige Depression Episode. F32.1,
-Generalisierte Angststörung. F41.1
-Kombinierte Persönlichkeitsstörung. F61.0.
Die Medikation bei Entlassung lautete:
Sertralin 100mg, Seroquel XR 200mg, Lyrica 50 mg, Xanor 0,5 mg.

In der Folge wurde die Bf von der Behörde mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 vor Wiederaufnahme ihrer Berufsausübung als Gesundheitspsychologin und Klinische Psychologin zu einem zweiten Gespräch am 28. November 2016 geladen.

Im Rahmen dieses Gespräches verlangte der rechtsfreundliche Vertreter der Bf erneut Akteneinsicht und erklärte, dass keine Unterbrechung der Berufstätigkeit seiner Mandantin gemäß § 26 Abs. 2 Z 14 Psychologengesetz 2013 stattgefunden habe. Seitens der Behörde wurde mitgeteilt, dass nunmehr durch die Behörde ein Streichungsverfahren einzuleiten ist und ein Gutachten über die somatische und psychische Eignung der Bf eingeholt wird.

Mit Schreiben vom 21. November 2016 wurde durch die Behörde ein Verfahren zur Streichung der Bf aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen sowie aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 und § 30 Abs. 3 Z 3 Psychologengesetz 2013 eingeleitet. Weiters wurde dem am 29. November 2016 mündlich gestellten Antrag auf Akteneinsicht stattgegeben und die gewünschten Aktenausdrucke übermittelt.

Mit Bescheid des Bundesministers für Gesundheit vom 24. Februar 2017 wurde Frau DI DDr. G W, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, x,

x, gemäß § 52 Abs. 2 AVG zur nichtamtlichen Sachverständigen mit dem Auftrag, ein ärztlich-psychiatrisches Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten, bestellt:

1. Liegen bei Frau Mag. Dr. S B S R, geb. x, wohnhaft in x, x, psychische Störungen vor, die eine zur Erfüllung der Berufspflichten der Gesundheitspsychologin und/oder der Klinischen Psychologin erforderliche psychische Eignung ausschließen und die eine Berufsausübung derzeit unmöglich machen?

2. Liegen bei der Genannten Hinweise auf mangelnde Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit vor, die eine Berufsausübung insbesondere im Gesundheitswesen derzeit ausschließen?

3. Liegen bei der Genannten Persönlichkeitsakzentuierungen vor, die u. a. Handlungs- und Kontrollfähigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit in einer Weise einschränken, die eine Berufsausübung als Gesundheitspsychologin und/oder Klinische Psychologin ausschließen?

4. Liegen bei der Genannten zwar keine prinzipiellen Hinderungsgründe vor, aber doch Einschränkungen der psychischen Eignung, auf die im Rahmen Eigentherapie und/oder Supervision Bezug genommen werden sollte?

5. Sind bei der Genannten Belastbarkeit, Stresstoleranz, Reflexionsvermögen, Anpassungsfähigkeit und Konfliktbewältigungsstrategien in ausreichendem Ausmaß gegeben?

6. Wirkt sich die konfliktreiche Familiensituation der Genannten mit mehrfachen traumatischen Einbrüchen wie der Suizid der Schwester derart auf den Berufsalltag aus, dass eine Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen nicht mehr möglich ist?

7. Steht die Genannte unter Medikation und wenn ja, welcher?

8. Nimmt eine umfangreiche Medikation wie in der Krankengeschichte beschrieben Einfluss auf die gesundheitspsychologische und klinisch-psychologische Berufsausübung, sodass eine kontinuierliche Berufstätigkeit dadurch gefährdet ist?

9. Sind bei der Genannten Ressourcen, die insbesondere im Patientenkontakt notwendige Voraussetzungen für eine Berufsausübung darstellen, wie Empathie, Bindungs- und Beziehungsfähigkeit, Distanzierungsfähigkeit etc. in ausreichendem Ausmaß gegeben?

10. Kennt und beachtet die Genannte die durch eine allfällige Erkrankung bzw. Störung gezogenen Grenzen der Berufsausübung und ist anzunehmen, dass sie diese auch in Zukunft beachten können wird?

11. Ist sich die Genannte in ihrem derzeitigen Gesundheitszustand der erhöhten Sorgfaltsanforderungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten ausreichend bewusst und kann sie diesen im Sinne der gesetzlich normierten Berufspflichten nachkommen?

12. Ist bei Frau Mag. Dr. S B S R die zur Erfüllung der Berufspflichten der Gesundheitspsychologin und/oder Klinischen Psychologin erforderliche psychische Eignung aus ärztlich-psychiatrischer Sicht gegeben?

13. Wäre eine Einschränkung der Berufsausübung als Gesundheitspsychologin und/oder Klinischen Psychologin auf bestimmte Tätigkeitsbereiche (z.B. nur gesundheitspsychologische Beratung und Analyse) aus ärztlich-psychiatrischer Sicht denkbar und wenn ja auf welche Bereiche bzw. Tätigkeiten?

Mit Verfahrensanordnung vom 24. Jänner 2017 wurde die Bf über die Bestellung von DI DDr. G W zur nichtamtlichen Sachverständigen und die Möglichkeit der Einbringung eines Ablehnungsantrages informiert.

Am 20. Februar 2018 langte das Psychiatrische Sachverständigengutachten von DDr. G W (FÄ für Psychiatrie und Neurologie, Ärztin für Psychotherapeutische Medizin, ÖÄK Diplom für Forensisch-Psychiatrische Gutachten, Gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige) betreffend die Bf vom 16. Februar 2018 bei der belangten Behörde ein.

Aufgrund der von der Amtssachverständigen festgestellten Mängel erging mit Schreiben vom 1.3.2018 ein Verbesserungsauftrag zum Gutachten an die nichtamtliche Sachverständige.

Das psychiatrische Sachverständigengutachten vom 16. Februar 2018, korrigiert am 1. März 2018, von DDr. G W betreffend die Bf nennt als Beurteilungsgrundlagen Akteneinsicht und eigene Untersuchung (am 22. Februar und 16. März 2017). Von der nichtamtlichen Sachverständigen wurde unter anderem wie folgt ausgeführt:

„Zusammenfassendes Gutachten:
Dem gegenständlichen SV-Gutachten liegen die Fragestellungen wie unter I. ausgeführt zugrunde.
Frau Mag. Dr. S B S R, geb. x, wurde durch die endesgefertigte Sachverständige am 22.02. und am 16.03.2017 psychiatrisch, grobklinisch neurologisch und testpsychologisch untersucht.

Nach Aktenstudium und eigenen Befunderhebungen kommt die endesgefertigte Sachverständige zu folgendem Schluss:

„...
Insgesamt ist von einer gut strukturierten Persönlichkeit mit vorhandenen psychischen Stärken und Schwächen auszugehen, die jedoch Akzentuierungen in mehreren Problembereichen aufweist und in Stress- und Belastungssituationen möglicherweise zu dysfunktionalen Verarbeitungsstrategien greift.
In Zusammenschau von Längsschnitts- und Querschnittsdiagnostik ergibt sich unter Mitberücksichtigung der testpsychologischen Untersuchung bei einem Zustand nach mittelgradiger depressiver Episode und generalisierter Angststörung 2014 das Bild kombinierter Persönlichkeitsakzentuierungen (histrionisch, emotional instabil) mit dysfunktionalen Bewältigungsstrategien in Belastungssituationen.
Soweit gutachterlicherseits aus der Exploration ableitbar, haben pathogen wirkende Sozialisationsbedingungen und familiäre Belastungssituationen zu den Auffälligkeiten in der Persönlichkeitsstruktur der Untersuchten geführt.
Die Untersuchte hat sich zwar mehrfach psychotherapeutischen Behandlungen unterzogen, eine Lösung der innerpsychischen Konflikte ist jedoch noch nicht gelungen.
Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Untersuchte bezüglich des Beschwerdeanlasses verdeckend und schuldexternalisierend äußert, was auf eine verminderte Kritik- und Introspektionsfähigkeit schließen lässt.

Die dem Gutachten zugrunde liegenden Fragestellungen werden wie folgt beantwortet:

1. Bei Frau Mag. Dr. S B S R, geb. x, wohnhaft in x, x, liegt keine psychische Störung mit Krankheitswert vor, die eine zur Erfüllung der Berufspflichten der Gesundheitspsychologin und/oder der Klinischen Psychologin erforderliche psychische Eignung ausschließen und die eine Berufsausübung derzeit unmöglich machen würde.

2. Bei der Genannten ergeben sich keine Hinweise auf mangelnde Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit, die eine Berufsausübung insbesondere im Gesundheitswesen derzeit ausschließen.

3. Bei der Genannten liegen Persönlichkeitsakzentuierungen im Sinne einer neurotischen Grundstruktur vor, die u.a. Handlungs- und Kontrollfähigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit derzeit in einer Weise einschränken, die eine Berufsausübung als Gesundheitspsychologin und/oder Klinische Psychologin ausschließen. Diese Einschränkungen können nur durch eine intensive Eigentherapie, die seit Sommer 2015 in Anspruch genommene Psychotherapie reicht bei einer Frequenz von 3-wöchentlich nicht aus, um die psychischen Eignungsvoraussetzungen zu erfüllen.

4. S.o.

5. Aufgrund der noch nicht ausreichend kompensierten Persönlichkeitsakzentuierungen (bzw. neurotischen Grundstruktur) sind

Belastbarkeit, Stresstoleranz, Reflexionsvermögen, Anpassungsfähigkeit und Konfliktbewältigungsstrategien derzeit nicht in ausreichendem Ausmaß gegeben.

6. Die konfliktreiche Familiensituation der Genannten mit mehrfachen traumatischen Einbrüchen wie der Suizid der Schwester wirken sich nicht derart auf den Berufsalltag aus, dass eine Berufsausübung (in eingeschränktem Ausmaß - s.u.) nach bestem Wissen und Gewissen möglich ist.

7. Die Genannte ist niedrig dosiert auf ein SSRI-Präparat eingestellt.

8. Die o.g. Medikation nimmt keinen Einfluss auf die gesundheitspsychologische und klinisch-psychologische Berufsausübung, sodass eine kontinuierliche Berufstätigkeit dadurch gefährdet wäre.

9. Die Genannte befindet sich - wie sie selbst angibt - noch im psychotherapeutischen Aufarbeitungsprozess ihrer durch mehrfache und innerpsychisch noch nicht integrierten Belastungen gekennzeichneten Lebensgeschichte, sodass ihre Ressourcen für Patientenkontakt im therapeutischen Kontext, im Speziellen Phänomene der Gegenübertragung nicht in ausreichendem Ausmaß gegeben sind.

10. Soweit gutachterlicherseits beurteilbar, kennt die Genannte die durch eine allfällige Erkrankung bzw. Störung gezogenen Grenzen der Berufsausübung und ist anzunehmen, dass sie diese auch in Zukunft beachten können wird.

11. Die Genannte ist sich in ihrem derzeitigen Gesundheitszustand der erhöhten Sorgfaltsanforderungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten ausreichend bewusst und kann diesen im Sinne der gesetzlich normierten Berufspflichten nachkommen.

12. Bei Frau Mag. Dr. S B S R ist die zur Erfüllung der Berufspflichten der Gesundheitspsychologin und/oder Klinischen Psychologin erforderliche psychische Eignung aus ärztlich-psychiatrischer Sicht nicht in vollem Umfang gegeben.

13. Aus ärztlich-psychiatrischer Sicht wäre die Genannte durchaus in der Lage, gesundheitspsychologische Beratungen und Analysen oder auch testpsychologische Untersuchungen durchzuführen. Von therapeutischem Arbeiten mit psychisch kranken Patientinnen und Behandlungen ist jedenfalls aus den o.g. Gründen abzuraten."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Am 11. April 2018 wurde dem Rechtsvertreter der Bf das gegenständliche psychiatrische Sachverständigengutachten nachweislich im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.

Mit weiterem Parteiengehör vom 21. September 2018 wurde der Bf hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Gesundheitspsychologin mitgeteilt, dass seitens der Behörde antragsgemäß eine Wiederaufnahme der Berufsausübung als

Gesundheitspsychologin in der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vermerkt werde, sobald der Behörde die in § 19 Abs. 2 Psychologengesetz 2013 vorgesehenen Nachweise über den innerhalb des letzten Jahres erfolgreich absolvierten Besuch von insgesamt zumindest 30 Fortbildungseinheiten vorgelegt werden würden. Das anhängige Verfahren zur Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen würde in weiterer Folge sohin eingestellt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 nahm der rechtsfreundliche Vertreter der Bf die Einstellung des Verfahrens zur Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen zustimmend zur Kenntnis. Zur angestrebten Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen stellte die Bf den Antrag, das Verfahren ebenso einzustellen, wobei auf das Gutachten von DDr. G W Bezug genommen wurde.

Mit behördlichem Schreiben vom 16. November 2018 wurde der Bf die Schließung des Ermittlungsverfahrens bezüglich Klinische Psychologie mitgeteilt.

Nach Einlangen der Fortbildungsnachweise für den Bereich Gesundheitspsychologie mit Schreiben des rechtsfreundlichen Vertreters der Bf vom 20. Dezember 2018 und Prüfung durch die Amtssachverständige wurde seitens der Behörde die Ruhendstellung der Berufsausübung der Bf durch einen entsprechenden Vermerk in der Berufsliste mit Datum 16. Jänner 2019 beendet.

Aufgrund der festgestellten Beeinträchtigung der psychischen Eignung der Bf durch das Gutachten schrieb die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid die gegenständliche Maßnahme vor.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens legte die Bf folgende Bestätigungen vor:

1. Von der Psychotherapeutin (Logotherapie und Existenzanalyse) Dr. D P, x, x, vom 13. August 2019:
„Therapiebestätigung Frau Dr. R S, geb. x, war bei mir vom 24.2.2016 bis Mitte 2018 wöchentlich und bis Ende 2018 alle zwei Wochen und seit 2019 bis genau 3.6.2019 vier Einheiten bei mir in psychotherapeutischer Behandlung über den Verein Progres.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Bestätigung vom 13.8.2019 von G S, Praxis für Psychotherapie, Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapie, x, x:
„Frau Dr. Mag. R ist seit 7.2.2019 in laufender systemischer Psychotherapie bei mir.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Bestätigung von Einzelsupervision von Mag. I B vom 1.7.2019:

„Hiermit bestätige ich, dass Frau Dr. R seit April 2017 bis zum jetzigen Zeitpunkt in meiner klinisch-psychologischen Praxis Einzelsupervision in Anspruch genommen hat und weitere Termine vereinbart sind (derzeit gesamt 17 Einheiten)."

Am 19. Dezember 2019 wurde vom rechtlichen Vertreter am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in den verfahrensgegenständlichen Akt Einsicht genommen.

Am 13. März 2020 legte der Rechtsvertreter der Bf, wie in der mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. Jänner 2020 vereinbart, folgende Bestätigung von der Psychotherapeutin G S, x, x, vom 5.2.2020 über den Beginn einer Behandlung vor:

„Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift an Eides statt, dass Frau Mag. Dr. S B S R, geb. am x, bereits seit 7.2.19 Krankenbehandlung in der Frequenz n. Bedarf/monatlich aufgrund einer durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vorgeschriebenen Maßnahme „Unterziehung einer Krankenbehandlung" gemäß § 30 Abs. 5 Z 8 Psychologengesetz 2013 bei mir in Anspruch nimmt und die Krankenbehandlung der Bearbeitung der von der Behörde vorgegebenen Themen dient. Ich bin über die Inhalte und Ergebnisse des psychiatrischen Sachverständigengutachtens der nichtamtlichen Sachverständigen DDr. G W informiert worden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. Jänner 2020. Für diese Verhandlung entschuldigte der Bf-Vertreter die Anwesenheit seiner Mandantin dahingehend, dass die Bf an einem Augenleiden laboriert und der behandelnde Neurologe davon abgeraten hat, sich Stresssituationen auszusetzen. Vom Bf-Vertreter vorgelegt wurde ein Ambulanzbericht des Kepler Universitätsklinikum, Neuromed Campus, Neuromedizinisches Ambulanzzentrum, vom 27.1.2020.

Die belangte Behörde sowie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stützen sich in ihrer Beurteilung vor allem auf das psychiatrische Sachverständigengutachten der nichtamtlichen Sachverständigen DDr. G W. Die nichtamtliche Sachverständige DDr. W verfügt als gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige nachgewiesen über besondere Kompetenz und besonderen Sachverstand in den Fachgebieten Neurologie, psychiatrische Kriminalprognostik und Psychiatrie, psychotherapeutische Medizin. Sie verfügt zudem über jahrzehntelange Erfahrung und ihre Zertifizierung wurde mehrfach

verlängert. Das gegenständliche Gutachten ist schlüssig und wurde lege artis erstellt. Die Bf wurde von der Sachverständigen zweimal für die Gutachtenserstellung untersucht. Das psychiatrische Gutachten stellt im Wesentlichen fest, dass die Bf aufgrund einer neurotischen Grundstruktur (vgl.3.) eingeschränkt ist, eingeschränkte Belastbarkeit, Stresstoleranz und Konfliktbewältigungsstrategien (vgl.5.) aufweist sowie die Aufarbeitung mehrfacher traumatischer Einbrüche aus familiären Situationen (sh.6.) nicht abgeschlossen ist. Weiters festgehalten ist, dass diese Einschränkungen nur durch intensive Eigentherapie bearbeitet werden können. Nur dadurch können die psychischen Eignungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dabei wurde durch die Sachverständige ausdrücklich festgehalten, dass die von der Bf seit Sommer 2015 in Anspruch genommene Psychotherapie mit einer 3-wöchentlichen Frequenz zur Aufarbeitung nicht ausreicht (vgl. Fragebeantwortung 3.). Da sich die Bf noch im psychotherapeutischen Aufarbeitungsprozess befindet, sind ihre Ressourcen für Patientenkontakt im therapeutischen Kontext nicht in ausreichendem Ausmaß gegeben (vgl. 9.). Die Beantwortung auf Frage 10 ist schlüssig und nachvollziehbar: Die Bf kennt demnach ihre durch die Störung gezogenen Grenzen bei der Berufsausübung. Da dies von der Sachverständigen nicht in Abrede gestellt wurde, wurde der Bf die Berufsausübung auch nicht sofort mit Bescheid verboten, sondern lediglich die gegenständliche Maßnahme vorgeschrieben. Auch Fragebeantwortung 11 steht in Bezug zum gegebenen Gesundheitszustand der Bf. Auch diesbezüglich gilt, dass bei einer Verneinung sofort mit einem Ausübungsverbot vorgegangen werden hätte müssen. Schlussendlich wird festgestellt, dass die erforderliche psychische Eignung aus ärztlich-psychiatrischer Sicht nicht in vollem Umfang gegeben ist und von therapeutischen Arbeiten mit psychisch kranken Patienten und Behandlungen aus den o.g. Gründen abzuraten ist. Für das Gericht wurde somit von der Sachverständigen nachvollziehbar dargelegt, warum bei der Bf die psychische Eignung für ihre Berufsausübung nicht in vollem Umfang gegeben ist. Da lediglich vom therapeutischen Arbeiten mit psychisch kranken Patienten und Behandlungen abgeraten wurde, wurde für die Sicherstellung der Berufspflichten der Klinischen Psychologen die gegenständliche Maßnahme vorgeschrieben. Hingewiesen wird darauf, dass aufgrund des gegenständlichen Gutachtens in Bezug auf die Ausübungsbefugnis der Gesundheitspsychologin eine Wiedereintragung in die Liste und eine Einstellung des damit in Zusammenhang stehenden Verfahrens erfolgte.

Wie die Bf in ihrer Beschwerde richtig vermerkt, wird festgestellt, dass bei der Bf keine psychische Störung mit Krankheitswert vorliegt (Fragebeantwortung 1.). Festgestellt werden jedoch Persönlichkeitsakzentuierungen im Sinne einer neurotischen Grundstruktur, die ua. Handlungs- und Kontrollfähigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit in einer Weise einschränken, die die Berufsausübung als Gesundheitspsychologin und/oder Klinische Psychologin ausschließen.

Dem Beschwerdeeinwand, dass es auf der Hand liege, dass die im Gutachten beschriebenen Zustände überwunden wären, ist entgegenzuhalten, dass die Sachverständige festgestellt hat, dass die Einschränkungen nur durch intensive Eigentherapie (die von der Bf seit Sommer 2015 in einer 3-wöchentlichen Frequenz in Anspruch genommene reicht nicht) überwunden werden können. Seit dieser Sachverständigenfeststellung wurden von der Bf jedoch keine entsprechenden Therapiebestätigungen vorgelegt, die eine von der Sachverständigen geforderte Intensivtherapie der Bf belegen würden. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. Jänner 2020, an der die Bf nicht teilgenommen hat, wurde von der in der Verhandlung anwesenden sachverständigen Zeugin nochmals konkret dargelegt, welche Nachweise von der Bf vorzulegen sind, wie diese genau auszusehen haben und welche Anforderungen an diese konkret gestellt werden. Die von der Bf bis dato vorgelegten Bestätigungen erfüllen die von der Behörde geforderten Voraussetzungen nicht. Die sachverständige Zeugin schilderte in der Verhandlung nachvollziehbar, dass im psychiatrischen Sachverständigengutachten vermerkt ist, dass Persönlichkeitsakzentuierungen vorliegen, die noch nicht aufgearbeitet wurden, was sich vor allem in Belastungs- und Stresssituationen auswirken könnte. Sie wies daraufhin, dass vor allem Personen, die mit kranken Personen arbeiten, solchen Stress- und Belastungssituationen ausgesetzt sind. Es müsste in der Bestätigung vermerkt sein, dass die entsprechenden Themen behandelt wurden und dass eine Stabilisierung der Persönlichkeit der Bf erreicht wurde. Außerdem ist die Frequenz der Behandlungen anzuführen. Im nichtamtlichen Sachverständigengutachten ist nämlich vermerkt, dass die zur Zeit der Gutachtenserstellung von der Bf absolvierte Therapie in der von ihr vorgenommenen Frequenz nicht ausreicht. Ebenso müsste vermerkt sein, dass die behandelnde Psychotherapeutin über das Gutachten von Frau Dr. W informiert ist. Alle diese Erfordernisse erfüllt keine der von der Bf vorgelegten Bestätigungen. Es kann demnach nicht beurteilt werden, ob die im Sachverständigengutachten angeführten Themen bearbeitet wurden und die Einschränkungen aufgearbeitet wurden. Vor allem die Frequenz der in Anspruch genommenen Therapie ist unbestimmt. Die von der Bf eingewendete fehlende Prüfung der Gleichwertigkeit der vorgelegten Bestätigungen geht demnach ins Leere. Auch die Bestätigung vom 5.2.2020 der Psychotherapeutin Gabriele Stadler enthält zur Frequenz der Behandlung lediglich unbestimmte und nicht aussagekräftige Angaben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass bei der Bf die gutachterlich festgestellten Einschränkungen mittlerweile aufgearbeitet sind. Vielmehr deutet auch die nicht persönliche Teilnahme an der gegenständlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hin, dass die nicht ausreichend kompensierte Persönlichkeitsakzentuierung bzw. die neurotische Grundstruktur noch nicht in ausreichendem Ausmaß aufgearbeitet worden sind. Vom Beschwerdeführervertreter wurde zur Entschuldigung zwar eine ärztliche Bestätigung (Zuweisungsgrund: Besprechung nach Cortisonstoßtherapie) vorgelegt, in der angeraten wird, einer Gerichtsverhandlung nicht beizuwohnen.

Gleichzeitig bestätigte der Rechtsvertreter auch, dass die Bf am Verhandlungstag im Kepler Universitätsklinikum- Neuromed Campus- ihrer Arbeit nachging.

Aus den angeführten Gründen bestand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Grund am Sachverstand und der nachvollziehbaren Beurteilung durch die nichtamtliche Sachverständige zu zweifeln.

Von der Partei wurde zudem kein Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene vorgelegt. Zum ärztlichen Attest von Dr. A M wird festgestellt, dass diesem keine umfassende ärztliche Untersuchung der Bf zugrunde lag und die Bf in derselben Einrichtung tätig war. Daher kann dieses ärztliche Kurzattest nicht das von der Behörde eingeholte psychiatrische Sachverständigengutachten entkräften.

Zu den vom Beschwerdeführervertreter in der Verhandlung vorgebrachten Einwänden gegen das von der belangten Behörde eng gefasste Cluster der „humanistisch-existenziellen Orientierung“, legte die Sachverständige-Zeugin dar, dass man das Cluster auch weiter fassen hätte können. Aus diesem Grunde wurde nunmehr der Zusatz des Clusters der „humanistisch-existenziellen Orientierung“, aus dem die zu wählende Psychotherapeutin zu wählen ist, gestrichen. Der Bf steht es nunmehr frei, sich bei ihren angeordneten Behandlungen eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten aus einem beliebigen Cluster zu wählen.

Da im genannten psychiatrischen Sachverständigengutachten von DDr. W auch festgestellt wurde, dass bei der Bf keine psychische Störung mit Krankheitswert vorliegt (Fragebeantwortung 1.), wurde spruchmäßig das Wort „Krankenbehandlung“ durch das Wort „Behandlung“ ersetzt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

A. Rechtsgrundlagen:

Das Bundegesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013, LGBl. I Nr. 182/2013, idgF) bestimmt auszugsweise Folgendes:

„§ 1. (1) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. „Berufsliste“ bezeichnet die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen gleichermaßen wie die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen.

§ 6 (1) Die Gesundheitspsychologie und die Klinische Psychologie dürfen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Klinischen Psychologie

§ 25 (1) Zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie ist berechtigt, wer
1. die Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 führen darf,
2. den Erwerb der fachlichen Kompetenz gemäß § 23 und § 24, insbesondere durch Vorlage des Abschlusszertifikates gemäß § 12 Abs. 9 nachgewiesen hat,
3. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung ist,
4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit und die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen hat,
5. eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 39 abgeschlossen hat,
6. einen Arbeitsort bekannt gegeben hat sowie
7. in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen eingetragen ist.

(2) Bei Personen, die alle Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie erfüllen, entfällt die Notwendigkeit der Angabe eines Arbeitsortes sowie der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, solange der Beruf nicht in Österreich ausgeübt wird.

(3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 4 sind dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit auf dessen (deren) Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen

§ 28. (1) Wer die Voraussetzungen für die Eintragung in die Berufsliste gemäß § 25 Abs. 1 erfüllt, ist vom Bundesminister (von der Bundesministerin) für Gesundheit in die Berufsliste als Klinische Psychologin oder als Klinischer Psychologe einzutragen. Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses des Psychologenbeirats, die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

(2) Bei einem Antrag zur Wiedereintragung in die Berufsliste sind ergänzend zu den Nachweisen gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 bis 6 auch Nachweise über den innerhalb des letzten Jahres vor dem Antrag zur Wiedereintragung erfolgreich absolvierten Besuch von insgesamt zumindest 30 Fortbildungseinheiten vorzulegen, sofern seit der Austragung zumindest ein Jahr verstrichen ist.

(3) Wird die Berufsausübung nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung wieder oder erstmals aufgenommen, sind Nachweise über den innerhalb des letzten Jahres vor Aufnahme der Berufsausübung erfolgreich absolvierten Besuch von insgesamt

zumindest 60 Ausbildungseinheiten gemäß § 23 Abs. 3, insbesondere Inhalte gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 und 4, vorzulegen.

Erlöschen der Berufsberechtigung

§ 30. (1) Die Berechtigung zur Berufsausübung der Klinischen Psychologie erlischt

1. durch den Wegfall einer für die Berufsausübung der Klinischen Psychologie erforderlichen Voraussetzung,
2. wenn hervorkommt, dass eine für die Berufsausübung der Klinischen Psychologie erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder
3. auf Grund von Verzicht auf die Berufsausübung der Klinischen Psychologie.

(2) Die Gründe für das Erlöschen der Berufsberechtigung nach Abs. 1 sind auch von Amts wegen wahrzunehmen. Die Mitwirkungspflicht der Partei in Verfahren betreffend das Erlöschen der Berufsberechtigung bezieht sich insbesondere auf die Befolgung von Anordnungen hinsichtlich fachlicher Begutachtungen der somatischen und psychischen Eignung. Der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit kann bei einer Beeinträchtigung der somatischen oder psychischen Eignung oder der Vertrauenswürdigkeit zum Zweck der Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorschreiben. Werden die vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt, erlischt die Berechtigung zur Berufsausübung.

(3) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses des Psychologenbeirats,

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 das automatische Erlöschen der Berufsberechtigung in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen zu vermerken,
2. im Fall des Todes der Klinischen Psychologin oder des Klinischen Psychologen die Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorzunehmen,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 die Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Klinischen Psychologie sowie zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung samt allfälliger Spezialisierung nicht besteht sowie
4. die Unterbrechung der Berufsausübung zu vermerken, solange keine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 39 vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Berufsberechtigung erloschen ist oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die Berufsberechtigung als erloschen angenommen wird. Bei Streichung aus der Berufsliste ist der bisherige Eintrag nicht öffentlich in Evidenz zu halten. Eine Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers (der Bundesministerin) für Gesundheit (Z 3) hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Vertrauenswürdigkeit fällt insbesondere dann weg, wenn

1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat und,

2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen.

(5) Geeignete Maßnahmen gemäß Abs. 4 Z 2 für Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind insbesondere die

1. förmliche Entschuldigung,
2. Mitwirkung bei einer geeigneten und anerkannten Form von alternativer Streitbeilegung,
3. Absolvierung von Selbsterfahrung,
4. Absolvierung von Supervision,
5. Wiederholung von Ausbildungsteilen der klinisch-psychologischen Ausbildung,
6. Rückzahlung der durch die klinisch-psychologische Tätigkeit verursachten und vom (von der) Behandelten zu tragenden Kosten,
7. Kostentragung für die notwendige Folgebehandlung des (der) Behandelten,
8. Unterziehung einer Krankenbehandlung sowie
9. Unterbrechung der Berufsausübung der Klinischen Psychologie für die Dauer des Verfahrens.

(6) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat, sofern die Klinische Psychologin oder der Klinische Psychologe die zu treffende Maßnahme oder die zu treffenden Maßnahmen gemäß Abs. 5 nicht bereits auf Grund einer formlosen Aufforderung trifft, diese mit Bescheid anzuordnen. Bei der Feststellung der von der Klinischen Psychologin oder dem Klinischen Psychologen zu treffenden Maßnahmen hat der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit die Interessen von Geschädigten, das öffentliche Wohl und das Vorliegen von Gefahr im Verzug zu berücksichtigen.

(7) Die Beweislast für die Glaubhaftmachung des Bestehens der Vertrauenswürdigkeit trägt die Klinische Psychologin oder der Klinische Psychologe im Sinne des Nachweises geeigneter Maßnahmen gemäß Abs. 5.

(8) Im Fall der Streichung mangels Vertrauenswürdigkeit ist eine Wiedereintragung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren möglich

(9) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit oder das zuständige Landesverwaltungsgericht hat die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das Erlöschen der Berufsberechtigung und die Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß Abs. 1 und 3 im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) binnen drei Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung nach den Bestimmungen des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu informieren. Hierüber ist der Berufsangehörige schriftlich zu unterrichten, der eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren beantragen kann. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so ist die Meldung richtigzustellen oder zurückzuziehen.“

B. Rechtliche Beurteilung

Im gegenständlichen Verfahren geht es um die Vorschreibung von Maßnahmen, damit die psychische Eignung der Bf als Klinische Psychologin im Sinne des Psychologengesetzes gewährleistet ist. Aufgrund des von der belangten Behörde eingeholten psychiatrischen Gutachtens (sh. Ausführungen Sachverhalt und Beweiswürdigung) ist davon auszugehen, dass die psychische Eignung der Bf eingeschränkt ist. Um eine weitere Berufsausübung vertretbar zu machen, wurde der Bf die gegenständliche Maßnahme (demonstrative Aufzählung im Gesetz) bescheidmäßig auferlegt.

Gemäß § 30 Abs. 6 wird, sofern der/die Berufsangehörige die zu treffende Maßnahme oder Maßnahmen nicht bereits aufgrund einer formlosen Aufforderung trifft, die Verpflichtung des Bundesministers zur Erlassung eines Bescheids bezüglich der zu treffenden Maßnahme oder Maßnahmen normiert. Bei der Feststellung der zu treffenden Maßnahme hat der Bundesminister für Gesundheit die Interessen von Geschädigten, das öffentliche Wohl und das Vorliegen von Gefahr im Verzug angemessen zu berücksichtigen.

Der vom Gesetzgeber nicht näher bestimmte Begriff der psychischen Eignung bedarf der Auslegung. Unter psychischer Eignung wird im Allgemeinen verstanden, dass die erforderliche Intelligenz und psychische Stabilität vorliegt und dass in diesem Zusammenhang auch die Fähigkeit vorhanden ist, entsprechende Strategien zur persönlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des Berufs zu entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene zu tragen (vgl. *Hausreither in Aigner, Kletecka, Kletecka-Pulker, Memmer* (Hrsg), Handbuch Medizinrecht für die Praxis II, 2007, 256).

Die psychische Eignung ist auf die Erfüllung der Berufspflichten ausgerichtet, sodass sich aus diesem Pflichtenkatalog im Kontext der Berufsumschreibung des § 22 Psychologengesetz 2013 die wesentlichen Anforderungen an die psychische Eignung der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 leg.cit ableiten lassen. Die spezifischen Anforderungen an die psychische Eignung von Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen finden auch in der Ethikrichtlinie Berücksichtigung. Die Ethikrichtlinie stellt eine Konkretisierung der im Psychologengesetz 2013 festgelegten Berufspflichten unter besonderer Berücksichtigung der Allgemein klinisch-psychologischen Standesfassung dar und ist daher für die Gesetzesinterpretation heranzuziehen.

Aus der Berufsumschreibung des Psychologengesetzes 2013 und den Klinisch-psychologischen Berufspflichten gemäß §§ 31 – 39 leg.cit unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Ethikrichtlinie ist daher abzuleiten, dass die psychische Eignung gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 leg.cit in einem besonderen Ausmaß an der seelischen Gesundheit zu messen ist. Um die spezifischen Anforderungen der klinisch-psychologischen Berufsausübung erfüllen zu können, ist dabei eine

besondere Ausprägung, insbesondere der persönlichkeitsspezifischen Erfordernisse der seelischen Gesundheit, erforderlich. Diese Erfordernisse sind emotionale Stabilität, Einfühlungs- und Reflexionsvermögen, Selbst- und Impulskontrolle, Distanziertheit, Belastbarkeit, Frustrationstoleranz sowie Verantwortungsbewusstsein. Diesbezügliche erhebliche Defizite begründen das Nichtbestehen bzw. den Wegfall der psychischen Eignung gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 Psychologengesetz 2013.

Die belangte Behörde hat im Rahmen eines anderen von ihr geführten Verwaltungsverfahrensverfahrens Kenntnis davon erlangt, dass bei der Bf eine mangelnde psychische Eignung zur Ausübung vor allem der Klinischen Psychologin vorliegen könnte. Die belangte Behörde war daher als listenführende Behörde für die Berufe der Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen und Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen (vgl. §§ 17 und 26 Psychologengesetz 2013) aufgrund des gegebenen öffentlichen Interesses verpflichtet, die psychische Eignung der Bf für die Ausübung der Berufe Gesundheitspsychologin und Klinische Psychologin zu überprüfen. Die Begutachtung der psychischen Eignung erfolgte durch die seitens der Behörde bestellte nichtamtliche Sachverständige, die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie und gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige ist. Eine Befassung des Ausschusses des Psychologenbeirates war gesetzlich nicht erforderlich.

Die Sachverständige führte bei der Bf am 22.02.2017 und am 16.03.2017 vor Erstellung des Gutachtens eigene Untersuchungen an der Bf durch. Als psychiatrische Diagnose wurden kombinierte Persönlichkeitsakzentuierungen (Z73.1 ICD-10) und Z.n. mittelgradiger depressiver Episode, Z.n. generalisierter Angststörung 2014 festgestellt.

Weiters wurde durch die Gutachterin festgestellt, dass bei der Bf Persönlichkeitsakzentuierungen im Sinne einer neurotischen Grundstruktur vorliegen, die u.a. Handlungs- und Kontrollfähigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit derzeit in einer Weise einschränken, die eine Berufsausübung als Gesundheits- und/oder Klinische Psychologin ausschließen. Diese Einschränkungen können nur durch eine intensive Eigentherapie, die seit Sommer 2015 in Anspruch genommene Psychotherapie reicht bei einer Frequenz von 3-wöchentlich nicht aus, um die psychischen Eignungsvoraussetzungen zu erfüllen (Fragebeantwortung 3.). Aufgrund der noch nicht ausreichend kompensierten Persönlichkeitsakzentuierungen (bzw. neurotischen Grundstruktur) sind Belastbarkeit, Stresstoleranz, Reflexionsvermögen, Anpassungsfähigkeit und Konfliktbewältigungsstrategien derzeit nicht in ausreichendem Ausmaß gegeben (Fragebeantwortung 5.). In Punkt 6. wird darauf hingewiesen, dass sich die konfliktreiche Familiensituation nicht derart auf den Berufsalltag auswirkt, dass eine Berufsausübung (in eingeschränktem Ausmaß- s.u.) nach bestem Wissen und

Gewissen möglich ist. Die Bf befindet sich – wie sie selbst angibt – noch im psychotherapeutischen Aufarbeitungsprozess ihrer durch mehrfache und innerpsychisch noch nicht integrierten Belastungen gekennzeichneten Lebensgeschichte, sodass ihre Ressourcen für Patientenkontakt im therapeutischen Kontext, im speziellen Phänomene der Gegenübertragung, nicht in ausreichendem Ausmaß gegeben sind (Fragebeantwortung 9.). Bei der Bf ist die zur Erfüllung der Berufspflichten der Gesundheitspsychologin und/oder Klinischen Psychologin erforderliche psychische Eignung aus ärztlich-psychiatrischer Sicht nicht in vollem Umfang gegeben (Fragebeantwortung 12.). Als finale Schlussfolgerung wird in Fragebeantwortung 13. dargelegt, dass aus ärztlich-psychiatrischer Sicht die Bf durchaus in der Lage wäre, gesundheitspsychologische Beratungen und Analysen oder auch testpsychologische Untersuchungen durchzuführen, von therapeutischen Arbeiten mit psychisch kranken Patientinnen und Behandlungen ist jedenfalls aus den o.g. Gründen abzuraten.

Es wurde von der Bf kein Gegengutachten vorgelegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein nicht von vornherein als unschlüssiges zu erkennendes Sachverständigengutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene, also vor allem durch Vorlage entsprechender Gegengutachten, erschüttert werden (VwGH vom 20.11.2012, 2009/11/0026).

Das Gutachten der Sachverständigen DDr. W ist schlüssig, widerspruchsfrei und den Denkgesetzen entsprechend (sh. Beweiswürdigung). Es wurde daher zu Recht von der belangten Behörde als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Dem Einwand der Bf, dass das Gutachten veraltet sei, ist entgegen zu halten, dass die Sachverständige unter anderem festgestellt hat, dass die aufgezeigten Einschränkungen nur durch eine intensive Eigentherapie behandelt werden können, die seit Sommer 2015 in Anspruch genommene Psychotherapie reicht bei einer Frequenz 3-wöchentlich nicht aus, um die psychischen Eignungsvoraussetzungen zu erfüllen (sh. Fragebeantwortung 3.). In Anbetracht der Tatsache, dass die Bf in der Zwischenzeit noch keine Bestätigungen vorgelegt hat, die eine Therapie in höherer Frequenz belegen, ist nicht davon auszugehen, dass die festgestellten Einschränkungen von der Bf bereits aufgearbeitet sind.

Auch trifft der Beschwerdeeinwand nicht zu, dass der angefochtene Bescheid darauf beruht, dass bei der Bf eine psychische Erkrankung vorliege. Wie bereits ausgeführt, wurde gutachterlich festgestellt, dass bei der Bf im Wesentlichen Persönlichkeitsakzentuierungen im Sinne einer neurotischen Grundstruktur vorliegen, die u.a. Handlungs- und Kontrollfähigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit in einer Weise einschränken, die eine Berufsausübung ausschließen.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB. VwGH 16.10.2002, 99/03/0147; VwGH 18.7.2002, 99/09/0107; VwGH 4.4.2001, 2001/09/0040 und VwGH 27.9.2007, 2006/11/0230) ist bei der Prüfung der psychischen Eignung, bei der das zu erwartende zukünftige klinisch-psychologische Verhalten maßgeblich zu berücksichtigen ist, ein strenger Maßstab anzulegen, wobei die Interessen der Allgemeinheit im Sinne des Patientenschutzes durch Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung von besonderer Relevanz sind.

Aufgrund der Ergebnisse des psychiatrischen Sachverständigengutachtens (sh. Fragebeantwortung 10.: Die Bf kennt die durch eine allfällige Erkrankung bzw. Störung gezogenen Grenzen der Berufsausübung und ist anzunehmen, dass sie diese auch in Zukunft beachten wird) und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage wurde von der belangten Behörde nicht sofort eine Streichung aus der Berufsliste der Klinischen Psychologinnen und Klinische Psychologen vorgenommen, sondern die Vorschreibung einer Maßnahme. Diese Maßnahmenvorschreibung wurde vorerst als ausreichend angesehen. Bei der Aufzählung von Maßnahmen nach dem Gesetz handelt es sich um eine demonstrative. Da im psychiatrischen Gutachten jedoch von keiner Krankheit der Bf ausgegangen wurde, war spruchmäßig das Wort „Krankenbehandlung“ durch das Wort „Behandlung“ zu ersetzen. Die Maßnahme wurde seitens der Behörde auch nicht terminisiert, da die Dauer einer psychotherapeutischen Krankenbehandlung nicht a priori abgeschätzt werden kann. Es geht in der psychotherapeutischen Behandlung darum, Veränderungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der psychiatrischen Diagnose zu entwickeln. Die Einzeltherapie muss daher solange dauern, bis die behandelnde Psychotherapeutin/der behandelnde Psychotherapeut der begründeten Meinung ist, dass bei der Bf die vorliegende Persönlichkeitsakzentuierung ausreichend behandelt ist. Aufgrund der Ausführungen der sachverständen Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde auch die Einschränkung auf das Cluster der humanistisch-existenziellen Orientierung aufgegeben. Die Beschwerdeführerin erhält nunmehr somit die Möglichkeit, sich ihre psychotherapeutische Maßnahme aus einem beliebigen Cluster zu wählen. Der Beschwerde war daher diesbezüglich stattzugeben.

Zur Eintragung in die Berufsliste gemäß Psychologengesetz:

Die Bf hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 der belangten Behörde mitgeteilt, dass sie seit 1. Mai 2015 selbständig als Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin tätig ist und um Änderung der Ruhendstellung ihrer Tätigkeit als Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin mit 1. November 2014 ersuche. Somit zeigt sich, dass selbst die Bf von einer Ruhendstellung im betreffenden Zeitpunkt ausgegangen ist. Damit im Zusammenhang stehend, hat

die Bf der belangten Behörde am 4. April 2014 mitgeteilt, dass sie ab 1. Mai 2014 nicht mehr als Klinische- und Gesundheitspsychologin angestellt ist, sondern als Medizinische Fachredakteurin in einem Verlag in Wien. In diesem genannten Mail vom 4. April 2014 bat die Bf auch um Veränderung ihrer Daten in der Liste. Es ist somit davon auszugehen, dass die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Klinischen Psychologie – wie in der allgemein zugänglichen Berufsliste des Bundesministeriums dokumentiert - nach wie vor ruht. Es wird darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Verfahren der Maßnahmenvorschreibung bei Beeinträchtigung der psychischen Eignung zum Zweck der Sicherstellung der Berufsausübung die rechtliche Beurteilung von Eintragungsdaten in die Berufsliste nicht entscheidungswesentlich ist.

Einwand einer allfälligen Verletzung des Parteiengehörs:

Eine Verletzung des Parteiengehörs durch die I. Instanz ist als saniert anzusehen, wenn die Partei Gelegenheit gehabt hat, zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens im Rechtmittel gegen den (eine ausreichende Darstellung der Beweisergebnisse enthaltenden) erstinstanzlichen Bescheid Stellung zu nehmen (VwGH vom 27.12.2018, Ra 2015/08/0095). Diese Gelegenheit stand der Bf – va. durch das vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beschwerdeverfahren - jedenfalls zur Verfügung.

Einwände hinsichtlich der verfahrenseinleitenden Niederschrift mit der ehemaligen Psychotherapeutin der Bf sind nicht relevant, da die Behörde ein eigenes Gutachten zur Beurteilung der psychischen Eignung der Bf in Auftrag gegeben hat, das als Entscheidungsgrundlage dient. Da sich durch die besagte Niederschrift Anhaltspunkte hinsichtlich der psychischen Eignung der Bf (ist eine Voraussetzung für die Berufsausübung der Klinischen Psychologie) ergeben haben, war die belangte Behörde gesetzlich verpflichtet, von Amts wegen weiter vorzugehen (sh. § 30 Abs. 2 PsychologenG).

Zum Antrag vom 23.10.2018 betreffend Einstellung des Verfahrens zur Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Psychologen:

Der Antrag vom 23. Oktober 2018, das Verfahren zur Streichung aus der Liste der Klinischen Psychologinnen und Psychologen einzustellen, bezweckt konkret die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich dem Erlöschen der Berufsberechtigung nach § 30 PsychologenG : In diesem Verfahren wird gesetzlich besonders auf eine Mitwirkungspflicht der Bf abgestellt. Allfällige von der belangten Behörde festgestellte Verletzungen der Mitwirkungspflicht sind in diesem Verfahren prüfungsrelevant, weshalb im gegenständlichen Verfahren darauf nicht näher einzugehen war.

Auf Grund des psychiatrischen Sachverständigengutachtens hat sich ergeben, dass die psychische Eignung der Bf eingeschränkt ist. Eine Klinische Psychologin ist zur Krankenbehandlung, –betreuung und –beratung, berechtigt. § 22 Abs 1 PsychologenG beschreibt die berufliche Ausübung der Klinischen Psychologie vor allem in der Diagnostik, Krankenbehandlung, Befund- und Gutachtenserstellung von Menschen mit psychischen Störungen und mit somatischen Störungen, bei denen psychische Aspekte eine Rolle spielen, im Vordergrund. Insbesondere befassen sich Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen mit Menschen in psychischen Extremsituationen, mit psychischen Folgen akuter Belastungen, mit Entwicklungskrisen und mit psychischen Krisen, insbesondere krankheitswertigen Zustandsbildern. Dabei haben Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle und Evaluation ebenso wie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Gesundheitsberufe besondere Bedeutung (vgl. Erläuterungen zu § 22 leg.cit).

Die psychische Eignung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung als Klinische Psychologin. Aufgrund der Notwendigkeit der Wahrung des Schutzes zukünftiger Patientinnen und Patienten im Sinne des öffentlichen Wohls ist die Vorschreibung der gegenständlichen Maßnahme unbedingt erforderlich.
Eine Einstellung des Verfahrens betreffend Erlöschen der Berufsberechtigung kann erst dann stattfinden, wenn sämtliche von der Behörde geforderten Nachweise (insbesondere Bestätigung über den Verlauf der Behandlung) mit gefordertem Inhalt von der Bf der belangten Behörde vorgelegt werden. Erst wenn durch die Amtssachverstände auf Grund dieser entsprechend vorgelegten Bestätigungen feststellt wird, dass die psychische Eignung der Bf wieder uneingeschränkt vorliegt, kann auch das Erlöschungsverfahren der Berufsberechtigung zur Klinischen Psychologin eingestellt werden. Die Gründe für das Erlöschen der Berufsberechtigung sind von der Behörde von Amts wegen wahrzunehmen. Die belangte Behörde hat daher zu Recht den diesbezüglichen Antrag der Bf abgewiesen.

Eine entsprechende, die psychotherapeutische Behandlung beendende, Bestätigung müsste beinhalten, dass die Bf regelmäßig psychotherapeutische Hilfe in Anspruch genommen hat, wobei die Anzahl der Einheiten anzugeben ist und dass diese den vorgegebenen Themen diente. Zu bestätigen ist weiters, dass die psychotherapeutische Behandlung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Erst dann kann von der Behörde wieder davon ausgegangen werden, dass die Bf über die zur Erfüllung der Berufspflichten als Klinische Psychologin erforderliche psychische Eignung gem. § 25 Abs. 1 Z 4 Psychologengesetz 2013, die eine unabdingbare Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung der Klinischen Psychologie ist, verfügt. Bis dato wurden keine entsprechenden Bestätigungen vorgelegt.

Zu Punkt B (Protokollberichtigung):

Gemäß § 14 Abs. 7 AVG iVm §§ 17 und 31 VwGVG war dem Antrag der belangten Behörde hinsichtlich der Änderung des Wortes „Personenzentriert“ auf „Personzentriert“ Folge zu geben. Hinsichtlich der anderen Punkte war der Antrag mangels Relevanz für das Verfahren abzuweisen. In Bezug auf die genaue Bezeichnung als „Berufsliste“ wird darauf hingewiesen, dass die allgemein zugängliche Datenbank des Bundesministeriums die Berufsliste auch lediglich mit „Liste“ betitelt (vgl. auch § 1 Abs.1 Z.1 Psychologengesetz 2013). Obendrein spricht sogar die belangte Behörde in den Sachverhaltsfeststellungen auf Seite 5 des mit Beschwerde angefochtenen Bescheides vom 6.6.2019 nur von „Listen“. Es ist somit eindeutig und klar, welche Listen im Verhandlungsprotokoll gemeint sind.

Abschließend wird festgestellt, dass aus den angeführten Gründen spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weites ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger